

03.07.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 - BBVAnpG 95)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 §§ 3 und 4

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Empfänger von Dienstbezügen

(1) Eine einmalige Zahlung in Höhe von 140 Deutsche Mark erhalten die am 1. April 1995 vorhandenen Beamten, Richter und Soldaten in einem Rechtsverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge, die mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Dienstbezüge erhalten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Rechtsverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge am 3. April 1995 begründet wurde.

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

(noch Ziff. 1)

(2) Werden Dienstbezüge anteilig oder nach einem besonderen Bemessungssatz gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung.

(3) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 oder am 3. April 1995 (Absatz 1 Satz 2). Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend.

(5) Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Mai 1995 auf Antrag oder aus seinem Verschulden aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) ausscheidet. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

(6) Absatz 1 Satz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend."

- b) In § 4 Abs. 1 letzter Satz ist das Zitat "Abs. 1 Satz 2" durch das Zitat "Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Regelungen für die einmalige Zahlung an die nach der Beschlußfassung durch die Bundesregierung erfolgten Änderungen der Regelungen für die einmalige Zahlung im Tarifbereich.

2. Zu Artikel 4 Nr. 2a - neu, 3 und 4, Artikel 12 Abs. 2 Nr. 3 und Anlage 5

a) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

"§ 77 a

**Einmalzahlung bei der Zentralen Ermittlungsstelle
für die Bekämpfung der Regierungs- und
Vereinigungskriminalität
und der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität**

(1) Beamte und Richter, denen in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2003 für mindestens ein Jahr im Wege der Abordnung von einem Dienstort außerhalb von Berlin eine Tätigkeit bei der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität oder der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin übertragen wird, erhalten für jeweils sechs Monate der Tätigkeit eine Einmalzahlung; sie beträgt bei Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes 2 000 Deutsche Mark und bei Beamten des höheren Dienstes und Richtern 2 500 Deutsche Mark.

(2) Für vor dem 1. Januar 1996 wirksame Abordnungen entsprechend Absatz 1 wird für die auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1995 entfallende Dauer der Tätigkeit eine zeitanteilige Einmalzahlung entsprechend Absatz 1 gewährt; Teile eines Monats sind auf einen vollen Monat umzurechnen.

(3) Die Einmalzahlung wird im voraus gewährt; eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung wird neben der Einmalzahlung nicht gewährt.

(noch Ziff. 2)

(4) Die Einmalzahlung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Beamte oder Richter vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes aus der Verwendung ausscheidet; dies gilt nicht, wenn die Abordnung wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod endet. Von der Rückforderung kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Abordnung aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen aufgehoben worden ist.

(5) Die anspruchsbegründenden Regelungen des Absatzes 1 gelten bis zum 31. Dezember 2003."

bb) In Nummer 3 erhält in Anlage I die Vorbemerkung Nummer 8 d folgende Fassung:

"8 d. Stellenzulage bei der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität

(1) Beamte, die bei der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität oder der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 2003 eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten; eine pauschalierte Aufwandsentschädigung wird neben der Stellenzulage nicht gewährt."

(noch Ziff. 2)

cc) In Nummer 4 erhält in Anlage III die Vorbemerkung Nummer 5 folgende Fassung:

"5. Stellenzulage bei der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität

Richter und Staatsanwälte, die bei der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität oder der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 2003 eine Stellenzulage nach Anlage IX. Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung wird neben der Stellenzulage nicht gewährt."

b) In Artikel 12 Abs. 2 Nr. 3 ist nach dem Wort "Nummer" die Angabe "2 a," einzufügen.

c) In Anlage 5 ist in Abschnitt "Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen" bei Nummer 8 d der Betrag "300,00" durch den Betrag "200,00" und der Betrag "350,00" durch den Betrag "300,00" zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem übereinstimmenden Votum der Innen-, Justiz- und Finanzminister soll für die Gewinnung ausreichenden und geeigneten Personals für die Zentrale Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität wegen der Einzigartigkeit der Verhältnisse neben einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage (vgl. Artikel 4 Nr. 3 und 4) zusätzlich eine Einmalzahlung (mit evtl. Wiederholung) gewährt werden unter der Auflage, für einen bestimmten Mindestzeitraum bei diesen Einrichtungen tätig zu sein. Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung soll daneben nicht gewährt werden.

Mit der neuen Nummer 2 a (§ 77 a BBesG) soll die Regelung für eine solche Einmalzahlung bei längerfristigen Abordnungen von außerhalb von Berlin getroffen werden; sie soll - wie die im Gesetzentwurf für diesen Bereich enthaltene Regelung für eine Stellenzulage - zum 1. Januar 1996 in Kraft treten. Für

(noch Ziff. 2)

die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Abordnungen soll eine zeitanteilige Prämie gewährt werden. Die Regelung soll bis zum 31. Dezember 2003, d.h. bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung der Länder für diese Einrichtungen, befristet werden.

Die Regelungen für Stellenzulagen bei Verwendung bei den vorgenannten Einrichtungen (vgl. Artikel 4 Nr. 3 und 4) sollen ebenfalls bis zum 31. Dezember 2003 befristet werden. Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung soll neben der Stellenzulage (ggf. in Verbindung mit der Einmalzahlung) nicht gewährt werden, weil die mit dem Dienst allgemein verbundenen Aufwendungen und Erschwernisse mit der Stellenzulage abgegolten sein sollen. Die Stellenzulagen bis zur Besoldungsgruppe A 12 müssen im Vergleich zur Stellenzulage ab A 13 im Hinblick auf die wesentlich niedrigeren Anforderungen im Amt deutlicher abgestuft werden.